

# Die künftige Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **67 (1970)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839052>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die achte AHV- und IV-Revision

*Radiointerview Bundespräsident Tschudi*

Bundespräsident *H.P. Tschudi*, Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern, gewährte dem Westschweizer Radio am Donnerstag abend ein Interview, das im Zusammenhang mit der von Bundesrat Nello Celio abgegebenen Erklärung stand, wonach die Landesregierung wahrscheinlich bald eine *achte AHV- und IV-Revision* vorsehe. Der Bundespräsident erklärte in diesem Radiogespräch namentlich, bereits sei eine erste Revision des Gesetzes über die Zusatzrenten vorgesehen, das für Einzelpersonen Mindesteinkommen von 3900 Franken und für Ehepaare von 6240 Franken sichert.

Bereits sei auch die Überprüfung der «zweiten Säule» unseres Altersfürsorgesystems im Gange. Eine Expertenkommission studiere die Verstärkung der Berufs- und Betriebskassen. Damit würden Vorschläge von zwei der drei *Volksinitiativen* berücksichtigt. Ein anderes Problem, das durch die Initiativen aufgeworfen werde, betreffe die achte AHV-Revision, wobei es um die Erhöhung der Renten der eidgenössischen Altersversicherung gehe. Das Gesetz sehe bereits eine Anpassung an die erhöhten Lebenskosten vor, die alle drei Jahre vorgenommen werden soll. Die nächste Erhöhung der Renten sei also am 1. Januar 1972 fällig, da die siebte AHV-Revision dieses Jahr in Kraft getreten sei. Dies bedeute, daß sich das Parlament auf alle Fälle mit der Frage einer Revision der AHV-Gesetzgebung werde befassen müssen.

Alle drei Initiativen hätten jedoch einen gemeinsamen Punkt: sie beabsichtigten, eine spürbare Abnahme des Einkommens am Schluß der beruflichen Karriere zu verhindern und den gewohnten Lebensstandard annähernd zu garantieren. Schließlich stellte Bundespräsident Tschudi fest, zwei der Initiativen – und wahrscheinlich die Mehrheit des Volks und des Parlaments – befürworteten das «*Drei-Säulen-Prinzip*», während die dritte Initiative es in Frage stelle.

## Die künftige Förderung des gemeinnützigen

### Wohnungsbaues

(Mitg.) Eine stark besuchte Konferenz von Präsidenten der Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaften der Schweiz befaßte sich mit dem bestehenden Bundesgesetz über «Maßnahmen des Bundes zur Förderung des Wohnungsbaues», welches für weitere 3 Jahre in Kraft bleiben soll.

Die Konferenzteilnehmer sind der Meinung, daß die in der Botschaft des Bundesrates vom 3. September 1969 vorgeschlagenen Änderungen allein nicht ausreichen, um den Markt mit genügend Wohnungen zu versehen. So sollte beispielsweise das Bundesgesetz mit gezielten Bestimmungen ergänzt werden, welche es auch in den Großstädten und ihren Agglomerationen ermöglichen, die Bundeshilfe vermehrt in Anspruch zu nehmen (Staffelung der Einkommensgrenzen, Beiträge an Land- und Erschließungskosten usw.).

Die Situation auf dem Geld- und Kapitalmarkt verfolgen die Baugenossenschaften mit Sorge. Die drohende Erhöhung der Hypothekarzinsätze würde in den meisten Fällen eine entsprechende Anpassung der Wohnungsmieten zur Folge haben. Um der Austrocknung des Kapitalmarktes zu begegnen, sollte ein *eidgenössischer Fonds* geschaffen werden, der mit zurückzahlbaren Darlehen vor allem die Endfinanzierung des spekulationsfreien Wohnungsbaues ermöglicht.

Der Schweizerische Verband für Wohnungswesen, unter dem Präsidium von Stadtrat A. Maurer, Zürich, welcher zu dieser Konferenz eingeladen hatte, wird bei den zuständigen Instanzen jene Vorschläge zur Kenntnis bringen, die der Erleichterung der Erstellung von preisgünstigen Wohnungen dienen.

## Rechtsentscheide

### *Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Artikel 6 und 8*

1. *Zieht jemand mit seiner Familie und unter Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle aus dem bisherigen Wohnkanton fort, um eine Stelle auf einem Rhein- oder Hochseeschiff (Rheinschiffahrt Basel-Rotterdam oder schweizerische Hochseeschiffahrt) anzutreten und mit seiner Familie auf dem Schiff zu wohnen, so erlischt sein bisheriger Konkordatswohnsitz. Der Gegenbeweis obliegt dem Heimatkanton.*

2. *Die Begründung eines neuen Konkordatswohnsitzes hat ebenfalls der Heimatkanton nachzuweisen. Die lediglich zu Kontrollzwecken vorgeschriebene polizeiliche Anmeldung eines Matrosen am Sitze der Arbeitgeberin begründet keinen neuen Konkordatswohnsitz, wenn der Angemeldete nicht tatsächlich dort wohnt.*

3. *Wohnt die Ehefrau nicht mehr mit dem Ehemann auf dem Schiff, auf welchem dieser Dienst leistet, so hat sie an ihrem Wohnort nur dann selbständigen Konkordatswohnsitz, wenn sie sich dauernd und nicht bloß unter dem Zwang der äußern Umstände von ihm getrennt hat. (Gutachten von Fürsprecher W. Thomet vom 3. Februar 1970)*

Rudolf E., Bürger des Kantons A, hat im August 1969 mit seiner Familie seinen bisherigen Wohnort G. (Kanton B) verlassen, um in Basel eine Stelle als Matrose auf einem Rheinschiff der Schweizerischen Reederei AG anzutreten. Auf Verlangen seiner Arbeitgeberin meldete er sich bei der Einwohnerkontrolle G. ab und hinterlegte seinen Heimatschein bei derjenigen von Basel, wobei er weisungsgemäß den Geschäftswohnsitz der Arbeitgeberin als Wohnadresse angab. Den für ihn sehr günstigen Mietvertrag über die bisherige Wohnung in G. ließ Rudolf E. bestehen; er ließ auch sein gesamtes Mobiliar dort zurück. Dazu hatte ihm ebenfalls die Arbeitgeberin geraten: der Familie stand nämlich eine möblierte Wohnung auf dem Schiff zur Verfügung, auf welchem Rudolf E. Dienst leistete und seine Angehörigen mitfahren konnten; ferner konnte die Familie so Urlaube und dienstfreie Tage in G. verbringen. Im November 1969 zog Frau E. mit 2 Kindern, nachdem sie anscheinend eine oder mehrere Dienstfahrten des Familienhauptes mitgemacht hatte, nach kurzen Aufenthalten im Schifferkinderheim der Reederei AG und in einem Erholungsheim in T. zu ihren Eltern nach B. (Kt. B), während der Ehemann weiterhin seinen Dienst als Matrose versah.